

Satzung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken sowie über die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Würzburg



(Straßennamen- und Hausnummernsatzung) vom 01.01.2021

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Art. 52 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVbl.S.796 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken sowie über die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Würzburg.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Würzburg.

(2) Straßen, Plätze, Brücken und Hausnummern tragen im Wesentlichen zur Orientierung in der Stadt bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für die Zwecke des Meldewesens.

(3) Aus der Zuteilung einer Hausnummer lassen sich keine Ansprüche auf Erschließung, Baugenehmigung, Wohnrecht, Nutzungsänderung, Räum- und Müllabfuhrdienste oder dergleichen ableiten. Auch stellt die Zuteilung einer Hausnummer keine Genehmigung oder Duldung von Gebäuden dar, die ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde errichtet oder umgebaut wurden.

§ 2 Grundsatz

(1) Die Stadt Würzburg benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen, Plätze und Brücken mit Namen. Zudem erteilt die Stadt Würzburg die Hausnummern unter anderem in Form der erstmaligen Zuteilung, Umnummerierung sowie Einziehung, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

(2) Private Erschließungsflächen können ebenfalls benannt werden, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen oder die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.

§ 3 Zuteilung der Nummerierung – Umnummerierung

(1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stadt Würzburg zugeteilt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(3) Die städtische Entwicklung kann es notwendig machen, Gebäude umzunummerieren. Unter Umnummerierung ist die Änderung einer Adresse zu verstehen. Dies kann insbesondere in städtischen Neubaugebieten vorkommen, in denen das Straßennetz noch in der Entstehung ist, in denen die Dichte der Bebauung nur langsam zunimmt und in denen sich die Anzahl der letztendlich an einer Straße errichteten Gebäude nur schwer abschätzen lässt.

(4) Die aufgrund einer Umnummerierung entstehenden Kosten, wie beispielsweise für den Stempel, Briefpapier und Hausnummernschilder, werden von der Stadt Würzburg nicht übernommen.

§ 4 Art der Nummerierung - Umnummerierung

(1) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Stadtzentrum am nächsten liegt, wobei – stadtauswärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden. Bei Straßen mit einseitiger Bebauung kann auch eine durchlaufende Nummerierung erfolgen.

(2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.

(3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind oder für die kein laufendes Baugenehmigungsverfahren besteht, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.

§ 5 Einnummerierung der einzelnen Gebäude

(1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, kann das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche unnummeriert werden.

(2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Stadt die Einnummerierung abweichend von Abs. 1 festlegen. Dabei ist insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.

(3) Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind. Besitzt ein Gebäude mehrere gleichwertige Eingänge, insbesondere solche mit Klingel- und Briefkastenanlagen, so können auch mehrere Hausnummern vergeben werden. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Räumen erhalten im Regelfall keine eigene Hausnummer. Einfahrten zu Tiefgaragen können dann eine eigene Hausnummer erhalten, wenn ihre Auffindbarkeit erschwert ist, insbesondere weil sie an einer anderen als der Straße liegen, zu der das zugehörige Anwesen einnummeriert wurde.

(4) Abweichungen von Abs. 1 und Abs. 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind. Ausnahmsweise können auch unbebaute Grundstücke, Gebäudeteile oder Nebengebäude eine Hausnummer erhalten, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein dringendes privates Interesse besteht.

(5) Die Hausnummern werden im Regelfall erst nach Baubeginn (Rohbau) erteilt. Frühestens jedoch nach Einreichung des Bauantrages. Die Vergabe der Hausnummern kann sich verzögern, wenn (z.B. in Neubaugebieten) noch unklar ist, wie viele Hausnummern in bestimmten Straßenabschnitten zu erwarten sind. In solchen Fällen kann auf Wunsch der Gebäudeeigentümer eine vorläufige Hausnummer vergeben werden. Solche Gebäude werden zu gegebener Zeit unnummeriert. (siehe auch § 3)

§ 6 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

(1) Für die Hausnummern sind in der Regel kobaltblau emaillierte, rechteckige Schilder mit weißer Schrift zu verwenden. Die Schriftgröße soll mindestens 10 cm betragen. Eine andere Ausführung ist zulässig, wenn die Schriftgröße eingehalten und eine gute Leserlichkeit gewährleistet wird.

(2) Grundsätzlich müssen sich die Hausnummern von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

(3) Als Zahlen dürfen nur solche verwendet werden, die denen der Europäischen Variante der Arabischen Zahlschrift entsprechen (0123456789).

(4) Für Hausnummernzusätze oder Straßennamenschilder dürfen nur Buchstaben des deutschen Alphabets verwendet werden.

§ 7 Platz der Hausnummern- und Hinweisschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind in der Regel neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,5 m und nicht tiefer als 1 m angebracht werden. Ist das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen oder befindet sich der Haupteingang (§ 5) weiter als 10 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang anzubringen.

(2) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar – am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen. Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen (z. B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen), so kann ein Sammelhinweisschild erforderlich werden, das auf die Hausnummernbeschilderung hinweist. Jeder Haupteingang ist mit einem Hausnummernschild zu beschildern.

(3) Ist die Zuwegung zu Gebäuden unübersichtlich oder verzweigt, so können mehrere Hinweisschilder, in besonderen Fällen auch das Anbringen von beleuchteten Schildern vorgeschrieben werden.

§ 8 Verpflichtung der Grundstückseigentümer

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, ordnungsgemäß anzubringen, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Dies gilt auch, wenn die Stadt eine neue Hausnummer zuteilt. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.

(2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft den Eigentümer (Abs. 1) des Gebäudes mit der höchsten über die jeweilige Zuwegung erreichbaren Hausnummer. Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. Die Stadt kann die jeweiligen Kosten gegenüber den betroffenen Eigentümern auf Antrag festsetzen. Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist derjenige zur Übernahme der Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-)Maßnahme die Änderung notwendig wird.

(3) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus §§6-8 nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von Amts wegen angeordnet werden.

§ 9 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Hausnummernschildern, Straßennamenschildern und Hinweisschildern zu dulden.

(2) Zu Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Hausnummernerteilung bzw. der Hausnummernüberwachung zuständigen Stellen der Stadt Würzburg die Grundstücke jederzeit betreten.

(3) Die dauerhafte Sichtbarkeit der Hausnummern-, Straßennamen- und Hinweisschilder ist von den Beteiligten zu gewährleisten. Werden Schilder im Laufe der Zeit durch Pflanzenbewuchs oder bauliche Veränderungen verdeckt oder unkenntlich, so ist der Eigentümer des Grundstücks auf seine Kosten für die Freilegung und Freihaltung der Beschilderung verantwortlich, von dem die Beeinträchtigung ausgeht.

Kommen die jeweils Verantwortlichen ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Würzburg das Freilegen der Beschilderung veranlassen. Werden im öffentlichen Straßenraum stehende Straßennamenschilder durch wachsende Pflanzen verdeckt oder unkenntlich, so kann die Stadt Würzburg im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht, die Behinderung auch nötigenfalls ohne

vorherige Information des Eigentümers beseitigen lassen, wenn aufgrund der Behinderung die sichere Orientierung zum effektiven Einsatz von Rettungsdiensten nicht gewährleistet ist.

§ 10 Unterbindung von Verwechslungsgefahren

Die Stadt kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen entsteht, die eine jederzeitige rasche Auffindbarkeit von Anwesen erschwert.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Vorhandene Einnummerierungen von Straßen, die dem Grundsatz des § 4 Abs. 1 widersprechen, können bestehen bleiben, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird.

(2) Bei Eckgrundstücken, deren Gebäude vor Inkrafttreten dieser Satzung abweichend von § 5 Abs. 1 zu einer Straße einnummeriert waren, an der nicht ihr Haupteingang liegt, kann die bisherige Einnummerierung belassen werden, wenn

a) an der Straße, zu der die Einnummerierung erfolgte, ein Hausnummernschild sowie ein Hinweisschild auf den um die Ecke gelegenen Eingang angebracht wird und
b) die Auffindbarkeit des Eingangs nicht durch besondere Umstände erschwert wird.

(3) Sind für ein Gebäude nach § 5 Abs. 3 mehrere Hausnummern zu erteilen, so gilt diese Übergangsvorschrift nur für den Eingang, der für die ursprüngliche Einnummerierung maßgeblichen Verkehrsfläche am nächsten gelegen ist.

(4) Bereits bestehende Hausnummerierungen, die zwar den Reglementierungen dieser Satzung in der aktuellen Fassung widersprechen, genießen soweit Bestandsschutz, als die Intentionen, nämlich unter anderem die Auffindbarkeit und Orientierungshilfe hinsichtlich der betroffenen Anwesen, dennoch gewahrt werden.

(5) Soweit bestehende, genehmigte Anwesen keine Nummerierung aufweisen, ist die Stadt Würzburg nicht verpflichtet von Amts wegen eine Hausnummerierung zuzuteilen. In diesem Zusammenhang obliegt es vielmehr der Betroffenen/ den Betroffenen einen entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 12 Gebühren

Für die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge fallen folgende Gebühren an:

(1) Bei Zuteilung einer Hausnummer, Wiedererteilung einer Hausnummer, Ummummerierung des Anwesens oder Einziehungen von Hausnummern von Amts wegen fällt keine Gebühr an.

(2) Bei Zuteilung einer Hausnummer oder Ummummerierung des Anwesens auf Antrag beträgt die Gebühr 50.- €.

(3) Bei Einziehungen von Hausnummern fallen keine Gebühren an.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Würzburg über Straßennamen und Hausnummerierung vom 23.November 1960 (Amtsbl.Nr.18/60), außer Kraft.